

176 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (166 der Beilagen): Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

Die Verhandlungen zur Vereinheitlichung des Frachtrechtes im internationalen Straßengüterverkehr, die im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa in den Jahren 1955 und 1956 zwischen den Vertretern mehrerer europäischer Staaten, darunter auch Österreichs, stattgefunden haben, sind am 19. Mai 1956 mit der Auflage des „Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr“ zur Unterzeichnung abgeschlossen worden. Die offizielle Abkürzung „CMR“ ergibt sich aus der französischen Bezeichnung des vorliegenden Abkommens „Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route“.

Die CMR, die von den Bevollmächtigten Österreichs, Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Jugoslawiens, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Schwedens und der Schweiz am 19. Mai 1956 unterzeichnet wurde, soll bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Straßengüterverkehr eine Einheit der wichtigsten Bestimmungen des Frachtrechtes, insbesondere der Vorschriften über die Frachturkunden und über die Haftung des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung der beförderten Güter und für verspätete Ablieferung, schaffen. Dadurch wird es bei der CMR unterliegenden Beförderungen nicht mehr nötig sein, zu untersuchen, welches nationale Recht zur Anwendung zu kommen hat; auch eine unterschiedliche Beurteilung durch die Gerichte der einzelnen Mitgliedsstaaten der CMR wird in weitgehendem Maß vermieden werden. Diese Vereinheitlichung der materiellrechtlichen Vorschriften hat es ermöglicht, in das Übereinkommen auch prozessuale Bestimmungen, nämlich solche über den Gerichtsstand, über den Wegfall des Erfordernisses einer Sicherheitsleistung

für die Prozeßkosten und über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Streitfällen über Beförderungen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, aufzunehmen.

Wenn auch bei der Ausarbeitung der CMR den Wünschen der österreichischen Delegation in zahlreichen Punkten Rechnung getragen wurde, so konnte eine vollkommene Übereinstimmung mit den die Materie regelnden geltenden Bestimmungen des österreichischen Rechtes jedoch nicht erzielt werden, so daß das Übereinkommen mehrfach gesetzändernd ist. Das vorliegende Abkommen bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Handelsausschuß hat sich mit dem vorliegenden Übereinkommen in seiner Sitzung am 24. März 1960 befaßt. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. M i g s c h und Dr. D k f m. B e c h i n i e sowie der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k. Der Handelsausschuß hat sodann beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß trat der Meinung des Berichterstatters bei, daß im Artikel 31 Abs. 4 der deutschen Übersetzung des vorliegenden Übereinkommens nach den Worten „Ab- oder Zurückweisung“ das Zeichen „*)“ einzufügen und als erläuternde Fußnote folgender Wortlaut aufzunehmen ist:

„*) Bei gemeinsamer Übersetzung des Übereinkommens durch Vertreter der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. bis 25. Juli 1956 in München und vom 17. und 18. August 1956 in Bern wurde vereinbart, daß im deutschen Text für die Bundesrepublik Deutschland und für die Schweizerische Eidgenossenschaft an Stelle des Ausdruckes „Ab-

2

oder Zurückweisung^c nur das Wort „Abweisung“ tritt.“

Allein der englische und der französische Wortlaut des Übereinkommens sind authentisch; die deutsche Fassung stellt nur eine amtliche Übersetzung dar, die allerdings von Vertretern der drei deutschsprachigen Staaten im gemeinsamen Einvernehmen hergestellt wurde. Hierbei konnte in allen Belangen bis auf die Übersetzung des Artikels 31 Abs. 4 volle Übereinstimmung erzielt werden. Eine gleichlautende Fassung dieser Bestimmung für die drei Staaten war deshalb nicht möglich, weil nach österreichischem Recht eine Klage sowohl durch Abweisung als auch durch Zurückweisung erledigt werden kann, während nach der deutschen und nach der schwei-

zerischen Rechtssprache der Begriff der Zurückweisung in dem der Abweisung enthalten ist. Es mußten daher in diesem Punkt zwei verschiedene Fassungen hergestellt werden, worauf zweckmäßigerweise in einer Fußnote zu der deutschen Übersetzung des Übereinkommens hinzuweisen ist.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (166 der Beilagen) unter Berücksichtigung der oberwähnten Fußnote die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. März 1960

Dr. Hofeneder
Berichterstatler

Dr. Roth
Obmann